



Der Präsident

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Berlin, 28. Juli 2004
Az.: 20-02-03/04 – R 09/04
Go

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG)

Az.: VIII A 4 – 12 94 30/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) und die uns eingeräumt Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenverband die Angehörigen der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland. Dem Deutschen Steuerberaterverband gehören 15 Mitgliedsverbände an, in denen sich ca. 32.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig mitgliedschaftlich zusammengeschlossen haben. Zu diesen Mitgliedern gehören 1.424 vereidigte Buchprüfer, 1.669 Wirtschaftsprüfer sowie 69 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.



Zu dem Entwurf des Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Zu Nummer 8 (§ 57 Abs. 1 WPO) – Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

Der Deutsche Steuerberaterverband begrüßt die in § 57 Abs. 1 WPO klarstellend aufgenommene Formulierung, dass die Wirtschaftsprüferkammer „die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben“ erfüllt. Dies entspricht der bereits mehrfach geäußerten Forderung des DStV, dass sich die Berufskammern auf die ihnen per Gesetz übertragenen hoheitlichen Befugnisse beschränken. Nur bei Einhaltung dieser Grenzen kann europarechtlich eine Legitimation für die Beibehaltung der Berufskammern in Deutschland begründet werden. Dies bedeutet, dass Berufskammern, die auf einer Zwangsmitgliedschaft mit Zwangsbeiträgen und nicht wie die Berufsverbände auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, nicht als Wettbewerber im Dienstleistungsbereich auftreten dürfen. Insbesondere das Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen ist – wie es zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und dem Institut der Wirtschaftsprüfer erfolgt - den freien Berufsverbänden vorbehalten. Insofern stimmen wir auch der Begründung zu dieser Vorschrift zu, in welcher es explizit heißt, dass durch die Neuformulierung die Konzentration auf die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben klargestellt werden soll.

Zu Nummer 9 (§ 57 a Abs. 6 Satz 1 und 2 WPO) - Qualitätskontrolle

Durch die geplante Änderung des § 57 a Abs. 6 Satz 1 und 2 WPO wird die bisherige freie Wahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die zu kontrollierende Person eingeschränkt. Das Verfahren soll zukünftig dergestalt sein, dass der Berufsangehörige, der sich einer Qualitätskontrolle unterziehen muss, zwar nach wie vor in eigener Verantwortung und in eigenem Namen mit dem Qualitätskontrollprüfer kontrahieren und diesen wie vereinbart bezahlen soll, er aber zuvor bei der Kommission für Qualitätskontrolle drei Vorschläge für mögliche Qualitätskontrollprüfer einreichen soll. Von diesen Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle einen oder alle Vorschläge unter Angabe der Gründe ablehnen und drei Neuvorschläge anfordern.



Diese Regelung wurde in ihren Grundzügen bereits von der Kommission für Qualitätskontrolle in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 gefordert.

Die beabsichtigte Regelung ist nach Ansicht des DStV bedenklich:

Zum einen ist keine Regelung für den Fall vorgesehen, dass die Kommission für Qualitätskontrolle nach Ablehnung der ersten drei vorgeschlagenen Abschlussprüfer auch die weiteren drei Neuvorschläge ablehnt.

Zum anderen erscheint dieses neue Verfahren relativ zeitaufwändig. Laut Bericht des Qualitätskontrollbeirates bei der Wirtschaftsprüferkammer für das Jahr 2003 haben zwischen dem 1.01.2001 und dem 31.12.2003 insgesamt 251 Praxen am System der Qualitätskontrolle teilgenommen. Nach Auswertung einer Umfrage durch einen Projektausschuss der Wirtschaftsprüferkammer werden voraussichtlich zwischen 2.500 und 3.000 Praxen an dem System der Qualitätskontrolle teilnehmen. Da die erste Qualitätskontrolle dieser Praxen bis zum 31.12.2005 erfolgen muss und sich zusätzlich einige bereits geprüfte Praxen in dem dreijährigen Turnus bis zu diesem Zeitpunkt erneut prüfen lassen müssen, stellen wir in Frage, ob dieser enge zeitliche Rahmen für die Durchführung des Qualitätskontrollsystems durch die Einschränkung der Prüferwahl nicht noch zusätzlich begrenzt wird. Dies könnte in der Praxis verstärkt zu einem Problem führen, das System der Qualitätskontrolle bis zum 31.12.2005 bei all den Praxen zu etablieren, die weiterhin die gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen wollen. Sollte es aufgrund zeitlicher Probleme nicht dazu kommen, dass sich all diese Praxen bis zum 31.12.2005 der Qualitätskontrolle unterziehen, würde dies zwangsläufig dazu führen, dass alle nicht geprüften Praxen ab dem 1.01.2006 keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchführen dürfen. Dies bitten wir Sie, in Ihren Überlegungen zu beachten.

Sollten sich noch Rückfragen zu unserer Stellungnahme ergeben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne
(Präsident)